Kreis-Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 14 Neuteich, den 4. April 1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kinderwalderholungsheim Stutthof.

Anfang Mai d. Js. soll das Kinderwalderholungsheim in Stutthof wieder eröffnet werden. Die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Kurabschnitte geschieht durch den Kreisfürsorgearzt, der nach den Vorschlägen der Schulärzte die Auswahl erholungsbedürftiger Kinder trifft.

Die Kinder müssen bei der Aufnahme frei sein von ansteckenden Krankheiten, von Krätze und Ungeziefer, dürfen keine Bettnässer sein und nicht an Krämpfen leiden.

An Kleidung, Wäsche usw. sollen die Kinder, wenn möglich, mitbringen:
1 Sommeranzug, 2 Hemden, 2 Unterbeinkleider 1 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 1 Paar Schuhe, 1 Badehose (Badeanzug), 1 Kamm und 1 Haarbürste, 1 Zahnbürste, 1 Waschlappen, 1 Stück Seife.

Das tägliche Pflegegeld für die im Kreise beheimateten Kinder beträgt 50 Pfg. pro Tag. Mit diesem Pflegegeld kann natürlich nicht die volle Verpflegung bestritten werden, sodaß dieses Pflegegeld nur einen bescheidenen Zuschuß zu den Gesamtkosten darstellt, welche der Kreis im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege auch in diesem Jahre wiederum tragen wird.

Die Bezahlung des Pflegegeldes muß, soweit sie von Privatpersonen erfolgt, vor Eintritt des Kindes in das Kinderwalderholungsheim an die Kreiskommunalkasse in Tiegenhof erfolgen. Bei Kindern, die von den Gemeinden in das Kinderwalderholungsheim entsandt werden, haben die Gemeinden die Hälfte des Pflegegeldes vor Eintritt des Kindes in das Heim an die Kreiskommunalkasse zu zahlen. Der Rest wird am Ende der Kurperiode fällig.

Tiegenhof, den 30. März 1928.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Verordnung.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß die Ziffern 6, 17 und 18 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (R. M. Bl. S. 279) wie folgt geändert werden:

1.) Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Den Versteigerern ist es verboten, Vorbesichtigungen der zu versteigernden Gegenstände an den Sonn- und Festtagen sowie an den Werktagen zu einer Zeit, in der die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, zu veranstalten oder sich an der Veranstaltung solcher Vorbesichtigungen zu beteiligen.

Die Ortspolizeibehörde kann jedoch Vorbesichtigungen von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ausnahmsweise zulassen."

2.) Ziffer 17 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„Der Versteigerer ist ferner verpflichtet, den von der Handelskammer bestellten und polizeilich bestätigten Vertrauensleuten, die von der Polizeibehörde zu ihrer Beratung, insbesondere auch bei der Überwachung einer Versteigerung als Sachverständige herangezogen werden, den Aufenthalt in den für die Versteigerung bestimmten Räumen zu gestatten und ihnen dort auf Verlangen das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung zur Einsicht vorzulegen. Diese Sachverständigen sind ferner berechtigt, zu verlangen, daß ihnen über die Versteigerung und die damit zusammenhängenden Geschäftsvorgänge wahrheitsgetreu Auskunft erteilt und zu deren Nachprüfung Einsicht in die Geschäftsbücher gewährt wird. In Abwesenheit von Polizeibeamten haben die Sachverständigen ein schriftliches Ersuchen der Polizeibehörde bei sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Polizeiliche Befugnisse, insbesondere das Recht zur Anwendung von Zwang, werden durch dieses Ersuchen nicht erteilt."

3.) Ziffer 18 erhält folgenden letzten Absatz:

„Übernimmt der Versteigerer die Versteigerung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen, also von Gemälden, Holzschnitten, Zeichnungen, Bronzen, Kupferstichen, Radierungen, Kunstdrucken, Berliner, Sevres, Meißner, Wiener usw. Porzellan, Gobelins, echten Teppichen, kunstgewerblichem Mobiliar u. a., desgleichen von Münzen, Autographen, Büchern und Briefmarken, so hat er gleichzeitig mit der Übersendung der Anzeige, des Auftrages und des Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände sowie dessen Abschrift an die Ortspolizeibehörde (Ziffer 30 und 31) der Handelskammer eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses zu übersenden."

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm. gez. Jewelowski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Verordnung

betreffend Kommission zur Abschätzung an Rotz erkrankter Einhufer.

Auf Grund des § 1 b) des Gesetzes vom 7. 3. 1928 wird zur Abschätzung der an Rotz erkrankten Einhufer eine Schätzungskommission gebildet, die besteht aus:

1. einem vom Senat zu ernennenden Tierarzt als Obmann,
2. einem vom Senat zu ernennenden Schiedsmann,
3. einem 2. Schiedsmann, für den jeder Landrat aus der Zahl der Pferdebesitzer seines Kreises eine Person namhaft macht.

Die vom Senat zu ernennenden beiden Mitglieder wirken bei jeder Abschätzung mit, der vom Landrat zu ernennende Schiedsmann abwechselnd und zwar bei einem Entschädigungsfall im Kreise Danziger Höhe der Schiedsmann des Kreises Danziger Niederung, bei einem Entschädigungsfall im Kreise Danziger Niederung der Schiedsmann des Kreises Gr. Werder, bei einem Entschädigungsfall im Kreise Gr. Werder der Schiedsmann des Kreises Danziger Höhe. Der für den Kreis Danziger Niederung ernannte Schiedsmann tritt auch bei den in den Stadtkreisen Danzig und Zoppot vorkommenden Entschädigungsfällen in Tätigkeit.

Für jedes Mitglied der Schätzungskommission ist für den Behinderungsfall ein Stellvertreter zu ernennen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 8. 4. 1924 gebildeten Schätzungskommissionen haben ihre Tätigkeit einzustellen. Die auf Grund dieser Verordnung gebildete Schätzungskommission hat auch, wenn sie vom Senat im Einzelfalle dazu aufgefordert wird, die von den bisherigen Schätzungskommissionen vorgenommenen Schätzungen rotzkranker Einhufer nachzuprüfen und die für die Entschädigung in Frage kommenden Werte endgültig festzusetzen.

Danzig, den 13. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Kommission zur Abschätzung der an Rotz erkrankten Einhufer.

Gemäß der Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1928 sind folgende Herren zu Mitgliedern der Kommission zur Abschätzung der an Rotz erkrankten Einhufer ernannt.

Obmann: Tierarzt Dr. Braunschweig in Danzig.

1. Schiedsmann: Oberamtmann Wendt in Oliva,

2. Schiedsmann:
für den Kreis Danziger Höhe, Rittergutsbesitzer Muhl in Lagschau, Stellvertreter: Hofbesitzer Flindt in Langenau.
für den Kreis Danziger Niederung: Hofbesitzer Bruno Müller in Kl. Zünder, Stellvertreter: Hofbesitzer Johannes Schwarz in Weßlinken,
für den Kreis Gr. Werder: Hofbesitzer Max Schroedter-Eichwalde in Neuteich, Stellvertreter: Hofbesitzer Robert Foth in Küchwerder.

Danzig, den 16. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Landwirtschaftliche u. Domänenverwaltung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 2.

Paßbescheinigungen.

Im Interesse der Beschleunigung der Anträge auf Ausstellung von Danziger Reisepässen empfiehlt es sich, daß die Antragsteller den Ortspolizeibehörden bei Beantragung eines Danziger Reisepasses eine von der zuständigen Gemeindebehörde auszustellende Bescheinigung über ihren Wohnsitz am 10. 1. 1920 vorlegen, in welcher gleichzeitig anzugeben ist, mit welcher Staatsangehörigkeit die Meldung erfolgt war. Die Gemeindebehörden ersuche ich, solchen Anträgen mit Beschleunigung nachzukommen.

Durch ein derartiges Verfahren werden Rückfragen vermieden und die Paßbewerber beschleunigter in den Besitz des Passes gelangen.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 3. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Impfung.

Die Erst- und Wiederimpflisten sind noch nicht vollzählig eingegangen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. 3. 1928 — Kreisblatt Nr. 10 — werden die Herren **Gemeindevorsteher und Schulleiter** ersucht, die Listen **umgehend** zurückzureichen.

Tiegenhof, den 27. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen ob dort der Arbeiter bezw. Melker Gustav Weiß wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. März 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig in Danzig von jeder erteilten Baugenehmigung Nachricht zu geben ist.

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Berichtigung.

Meine Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 13. für 1928 betr. Errichtung einer Rindvieh- und Schweineschlächterei in Tiegenhof wird hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 30. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule Unterlakendorf ist der Hofbesitzer Gustav Wiens aus Unterlakendorf als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. März 1928.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bekanntgabe eines Angebots.

Nach Mitteilung der Städtischen Verwaltung für Straßenreinigung und Müllbeseitigung in Danzig ist diese durch die Automobilisierung des Städt. Fuhrparks in der Lage, verschiedene pferdebespannte Kehrmaschinen und Sprengwagen billig abzugeben.

Gemeinden, die einen Bedarf an derartigen Fahrzeugen haben, wollen sich an die Städtische Verwaltung für Straßenreinigung und Müllbeseitigung in Danzig wenden.

Tiegenhof, den 30. März 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schulaufsichtsbezirk Tiegenhof.

Ab 1. April d. Js. ist mir auch die Schulaufsicht über die Schulen der Orte südlich der Bahnlinie Ließau—Kalthof übertragen.

Vom 11. bis 17. d. Mts. bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Kreisschulrat Bidder in St. Albrecht bei Danzig.

Tiegenhof, den 2. April 1928.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Bekanntmachung.

Am 7. 3. 6—8 Wochen altes Sauferkel eingefangen, abzuholen von Gemeindevorsteher Claaßen, Wernersdorf.

Bezirksamt Wernersdorf.

Großwerderkommune.

Die Generalversammlung der Großwerderkommune findet **am Freitag, den 13. April, vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.**

Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune gehörigen Ortschaften werden ergebenst ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:
Rechnunglegung für das Jahr 1927
Wahl dreier Kassenrevisoren
Verschiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel findet an demselben Tage, **nachmittags 2 Uhr statt.**

Anmeldungen auf gutgeformte, sprungfähige Bullen zur freien Weide nimmt Unterzeichneter ebenfalls entgegen.

Neuteich, den 25. März 1928.

Das Repräsentanten-Kollegium.
M. Schrödter.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).